

Informationen zur Absicherung angestellter Tätigkeiten

Grundsätzlich gilt zwar, dass angestellt oder verbeamtet Tätige nicht in jedem Fall für Schäden haften, die diese im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verursachen, weil diese meist über die Haftpflicht-Versicherung des Arbeitgebers/Dienstherren mitversichert sind.

Trotzdem ist Ihre Haftung nicht immer vollständig über den Arbeitgeber/Dienstherren abgedeckt. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn:

- eine grob fahrlässige Verletzung der Ihnen obliegenden Pflichten vorliegt – der Arbeitgeber/Dienstherr kann dann Regress nehmen
- der Versicherungsschutz des Arbeitgebers Ausschlüsse enthält
- die Deckungssummen der Haftpflicht-Versicherung des Arbeitgebers nicht ausreicht oder schon verbraucht sind
- der Versicherungsschutz unterbrochen ist
- nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt werden

Darüber hinaus können aus der so genannten deliktischen Haftung Patient_innen ihre/-n Therapeut_in auch direkt in Anspruch nehmen.

Auch einige Psychotherapeutenkammern empfehlen explizit angestellt Tätigen den Abschluss einer eigenen Berufshaftpflicht-Versicherung.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte empfehlen wir explizit, allen ausschließlich oder teilweise angestellt oder verbeamtet Tätigen Ihre Berufshaftpflicht-Versicherung zu optimieren. Unser Sonderkonzept bietet auch für diese Formen der Tätigkeit eine umfassende Absicherung.